



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes**

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

A. Problem:

Nach der Neufassung der Vorschriften über die Vergütung von Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern, Berufsvormündern, Berufspflegerinnen und Berufspflegern durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) und das Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) bestimmt sich die Höhe der an diese aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung nicht mehr nach den benötigten Fachkenntnissen oder der Schwierigkeit der zu verrichtenden Aufgabe, sondern nach ihrer beruflichen Vorbildung.

Da seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts im Jahre 1992 auch eine Reihe praktisch erfahrener, aber nicht formal qualifizierter Berufsbetreuerinnen, -betreuer und -vormünder anerkannte Betreuungsarbeit geleistet haben, ermöglicht es § 2 BVormVG den Ländern, zugunsten dieses Personenkreises im Wege der Landesgesetzgebung besondere Kenntnisse, die durch Umschulungen oder Fortbildungen erworben worden sind, den durch einen Berufs- oder Hochschulabschluss erworbenen Kenntnissen unter bestimmten Voraussetzungen gleichzustellen.

B. Lösung:

Mit dem Gesetzentwurf wird die bundesgesetzliche Ermächtigung in der Weise ausgeschöpft, dass in anderen Ländern aufgrund dortigen Landesrechts erworbene Zeugnisse über erfolgreich durchgeführte Nachqualifikationen auch in Schleswig-Holstein anerkannt werden.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten und Vollzugsaufwand:

1. Kosten:

Durch den Gesetzentwurf selbst werden keine Kosten verursacht. Infolge der Anerkennung von Nachqualifizierungen werden allerdings an die betroffenen Betreuerinnen, Be-

treuer und Vormünder aus der Staatskasse erhöhte Vergütungen gezahlt werden müssen. Dies führt jedoch zu keiner oder allenfalls nur zu einer geringen Haushaltsmehrbelastung, da der betroffene Personenkreis schon bisher zumeist anspruchsvolle und daher höher vergütete Aufgaben wahrgenommen hat und er außerdem bei einer - durch das Ausbleiben einer gesetzlichen Regelung veranlassten - Berufsaufgabe überwiegend durch formal qualifizierte und daher von vornherein höher zu vergütende Betreuerinnen, Betreuer und Vormünder ersetzt werden dürfte.

2. Vollzugaufwand:

Durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse über die Nachqualifikation ist der Gesetzesvollzug weitgehend formalisiert. Ein messbarer Vollzugaufwand bei den die Vergütung bewilligenden Gerichten besteht daher nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

Die Nachqualifikation trägt zur Existenzsicherung von Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern und Berufsvormündern bei.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„ § 4

Umschulung und Fortbildung von Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern und Berufsvormündern

- (1) Einer abgeschlossenen Lehre nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG steht es gleich, wenn die Betreuerin oder der Betreuer oder der Berufsvormund die besonderen Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.
- (2) Als Prüfungsnachweis nach Absatz 1 gelten alle Zeugnisse über mit Erfolg abgelegte Prüfungen, die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz abgenommen worden sind und die Bestimmungen über die Anforderungen an eine Umschulung oder Fortbildung, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und über das Prüfungsverfahren enthalten. Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, welchen Kenntnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse entsprechen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Annemarie Lütkes
Ministerin für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie

Begründung:

A. Allgemeines:

I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vergütung von Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuern, Berufsvormündern und Berufspflegerinnen sowie Berufspflegern sind durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) in wesentlichen Teilen geändert worden. Insbesondere kommt es für die Höhe der Vergütung nicht mehr - wie nach §§ 1908 i, 1836 Abs. 2 BGB a.F. der Fall - auf die zur Führung der Betreuung erforderlichen Fachkenntnisse oder auf die Schwierigkeit der zu verrichtenden Aufgabe an, sondern allein darauf, ob Berufsbetreuerinnen, -betreuer, -vormünder oder -pflegerinnen und -pfleger über Kenntnisse aus einer einschlägigen Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sie bei ihrer Tätigkeit verwerten und die definierten Vergütungsstufen zugeordnet werden können.

Damit hat der Bundesgesetzgeber auf verbreitete Kritik an der bisherigen Regelung reagiert, deren unbestimmte Rechtsbegriffe zu einer bundesweit und auch innerhalb der Länder sehr unterschiedlichen Rechtsprechungs- und Vergütungspraxis geführt hatten. Aber auch die erheblichen Aufwendungen der Länder für allein die an Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu zahlende Vergütungen (in Schleswig-Holstein im Jahre 1998 10,0 Mio. DM) ließen es erforderlich werden, das als Vielfaches des Höchstsatzes der Zeugenentschädigung sich bisher zumeist auf eine Spanne von 50 bis 75 DM/Stunde belaufende Vergütungsniveau abzusenkern, und zwar über § 1 des als Art. 2 a des BtÄndG in Kraft getretenen Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) auf Stundensätze von 35 DM (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BVormVG: ohne spezifische Vorbildung), 45 DM (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BVormVG: im Falle einer Lehre oder einer vergleichbaren Ausbildung) oder 60 DM (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG: im Falle eines Hochschulabschlusses oder einer vergleichbaren Ausbildung).

Die neue Regelung führt allerdings zu einer finanziellen Schlechterstellung derjenigen, die ihre nutzbaren Fachkenntnisse durch berufliche Erfahrung erworben haben, ohne über eine einschlägige Ausbildung zu verfügen. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass den Betreuerinnen oder Betreuern, deren Tätigkeit nach altem Recht aufgrund ihrer praktischen Qualifikation und der Schwierigkeit der Betreuung mit einem Stundensatz von 60 DM vergütet wurde, nunmehr nur noch 35 DM oder 45 DM je Stunde zuerkannt zu werden vermag.

Um gerade diesem - in der praktischen Arbeit besonders erfahrenen - Personenkreis weiterhin eine existenzsichernde Mitarbeit im Vormundschafts- und Betreuungswesen zu eröffnen, sieht § 2 BVormVG die Möglichkeit einer Nachqualifikation durch Umschulung oder Fortbildung vor: Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre oder einer abgeschlossenen Hochschulausbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BVormVG gleichsteht, wenn die Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer drei bzw. fünf Jahre Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und an einer entsprechenden Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat. Flankiert wird diese Ermächtigung durch die in § 1 Abs. 3 BVormVG enthaltene Übergangsregelung, die es den Gerichten zunächst bis zum 30. Juni 2000 erlaubt hat und nunmehr bis zumindest zum 30. Juni 2001¹ erlauben wird, bei Betreuerinnen, Betreuern oder Vormündern, die bereits vor dem 1. Januar 1999 Betreuungen berufsmäßig geführt haben, abweichend von den neuen Regelungen einen höheren - 60 DM allerdings nicht übersteigenden - Stundensatz zu Grunde zu legen.

Der Bedarf für eine entsprechende landesrechtliche Regelung kann nur schwer bestimmt werden, da eine generelle statistische Erfassung der Berufsbetreuerinnen, -betreuer und -vormünder bisher nicht existiert und diese - vor die Notwendigkeit einer zeit- und kostenintensiven Nachqualifikation gestellt - sehr unterschiedliche Entscheidungen über ihren weiteren Berufsweg treffen dürften. Nach Umfragen bei den Gerichten, den Betreuungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte und den Betreuungsvereinen dürfte zwar die überwiegende Zahl der Berufsbetreuerinnen und -betreuer - Berufsvormünder spielen seit Inkrafttreten des Betreuungsrecht nur noch eine geringe Rolle - Qualifikationen aufweisen, die eine Vergütung mit Stundensätzen von 45 DM oder 60 DM gestatten. Ein kleinerer Teil weist eine derartige Qualifikation jedoch nicht auf und wird daher entweder aus der hauptberuflichen Wahrnehmung von Betreuungen ausscheiden oder versuchen, sich im Sinne des § 2 BVormVG nachzuqualifizieren. Entsprechende Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen werden - im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung - bereits seit einiger Zeit von der Fachhochschule Hamburg angeboten und auch von in Schleswig-Holstein tätigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechende Maßnahmen.

Vgl. Art. 7 Abs. 10 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf EURO vom 27. Juni 2000, BGBl. I S. 897, 908

Der Gesetzentwurf entscheidet sich grundsätzlich zugunsten einer Gleichstellung der im Wege einer Umschulung oder Fortbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse mit den über eine Berufs- oder Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen. Jedoch schöpft der Entwurf die bundesgesetzliche Ermächtigung zunächst nur in der Weise aus, dass - ohne für Schleswig-Holstein Regelungen über ein eigenes System der Nachqualifizierung vorzusehen - in Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund dortigen Landesrechts erworbene Zeugnisse über erfolgreich durchgeführte Nachqualifikationen auch in Schleswig-Holstein anerkannt werden. Auch eine derartige Anerkennung bedarf der Regelung des Landesgesetzgebers, wie insbesondere aus § 2 Abs. 3 Satz 3 BVormVG zu entnehmen ist. Damit werden Berufsbetreuerinnen, -betreuer oder -vormünder, die sich etwa in benachbarten Ländern nachqualifiziert haben, auch in Schleswig-Holstein je nach nachgewiesener Nachqualifikation mit Stundensätzen von 45 DM oder 60 DM vergütet werden können.

Mit dieser Beschränkung auf eine „Anerkennungslösung“ soll zum derzeitigen Zeitpunkt der Aufbau eines eigenen Ausbildungs- und Prüfungssystems für Schleswig-Holstein vermieden werden, welches in Anbetracht der Gleichstellung der durch die Nachqualifikation erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse mit den durch einen Berufs- oder Hochschulabschluss erworbenen Kenntnissen unter staatliche Aufsicht gestellt werden müsste. Die Einrichtung eines derartigen Aufsichts- bzw. Prüfungswesens würde jedoch sowohl zu Verwaltungsaufwand als auch zu Haushaltsrisiken führen, denen angesichts der nur schwer abschätzbaren Zahl der Nachzuqualifizierenden auch mit einer Gebührenfinanzierung nur unvollkommen begegnet werden könnte.

Auch vermeidet bereits die „Anerkennungslösung“, dass einzelne Betreuerinnen oder Betreuer unter Vorlage andernorts erworbener Zeugnisse versuchen werden, bei den Vormundschaftsgerichten unmittelbar eine Anerkennung zu erreichen, eine Vorgehensweise, deren Statthaftigkeit das Bundesverfassungsgericht in einem am 6. Juli 2000 ergangenen Kammerbeschluss - 1BvR 1125/99 - als Ergebnis einer am Vertrauensschutzprinzip orientierten verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 BVormVG nicht ausgeschlossen hat.

II. Vollzugaufwand und Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die gesetzliche Anerkennung von in Ländern der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenen und durch Umschulung oder Fortbildung erworbenen Kenntnissen selbst verursacht bei den Gerichten allenfalls einen geringfügigen Vollzugsaufwand und damit keine spürbaren Kosten. Jedoch werden an die betroffenen Berufsbetreuerinnen, -betreuer und -vormünder gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BVormVG aus der Staatskasse erhöhte Vergütungen gezahlt werden müssen. Auch hierdurch kommt es jedoch insgesamt zu keiner oder nur zu einer allenfalls geringen Haushaltsmehrbelastung. Denn nicht nur hat der betroffene Personenkreis schon in der Vergangenheit überwiegend anspruchsvolle und entsprechend vergütete Tätigkeiten wahrgenommen. Vielmehr dürften auch die meisten betroffenen Personen sich nur schwer in der Lage fühlen, ihre Berufstätigkeit zu den verminderten Vergütungssätzen auf Dauer weiter auszuüben, und mittelfristig durch einen Nachwuchs von formal qualifizierten und daher von vornherein höher zu vergütenden Berufsbetreuerinnen, -betreuern und -vormündern ersetzt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1:

Durch § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - neu - wird für Betreuerinnen und Betreuer die in § 2 Abs. 2 und 3 BVormVG in Verbindung mit §§ 1836, 1836 a und § 1908 i Abs. 1 BGB enthaltene bundesrechtliche Ermächtigung im Sinne einer Anerkennung von in anderen Ländern aufgrund dortiger landesrechtlicher Regelungen in Prüfungen nachgewiesenen Kenntnissen als den durch eine Berufs- oder Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen gleichstehenden Kenntnissen ausgeschöpft. Dass auch bereits eine derartige Anerkennung einer Regelung durch den Landesgesetzgeber bedarf, folgt insbesondere aus § 2 Abs. 3 Satz 3 BVormVG.

Absatz 1 enthält die Grundentscheidung des Landesgesetzgebers, die durch Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BVormVG erworbenen Kenntnissen gleichstehend anzuerkennen.

Absatz 2 konkretisiert diese Grundentscheidung dahin, dass als Nachweis über abgelegte Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 alle Zeugnisse über mit Erfolg abgelegte Prüfungen gelten, die auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsregelungen in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgenommen worden sind. Solange der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber keine entsprechenden Regelungen erlässt,

wird damit die bundesrechtliche Ermächtigung allein im Sinne einer Anerkennung der Zeugnisse über in anderen Ländern durch Prüfung nachgewiesene Kenntnisse ausgeschöpft.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung haben die zuständigen Verwaltungen derjenigen Länder, die einen Bedarf für eine landesrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen haben, grundsätzliches Einvernehmen erzielt. Damit ist die Vergleichbarkeit der in den Ländern abgelegten Prüfungen gewährleistet, so dass es keines aufwändigen einzelfallbezogenen Anerkennungsverfahrens bedarf.

2. Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.